Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (BVB Liefer)

Leistung

Lieferung und Installation von audiovisueller Medientechnik

Vergabenummer

639_2026_UKT_MT

1. Vertragsgrundlage

AG und AN sind sich darüber einig, dass nachfolgende Unterlagen in der aufgeführten Reihenfolge Vertragsgrundlage werden:

☒ diese BVB Liefer,

☒ die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis des AG nebst Anlagen,

☒ der Fragen-Antworten-Katalog,

☒ die Ausschreibungsunterlagen aus dem Vergabeverfahren, soweit sie nicht ausdrücklich als Vertragsgrundlage in anderer Reihenfolge benannt sind,

☒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (im Folgenden „ZVB Liefer“).

2. Ausführungsfristen

Die Parteien vereinbaren folgende Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung (Werk- und Montageplanung sowie Bestellung):	01.02.2027
Montage vor Ort:	**31.05. – 09.07.2027**
Ende der Ausführung (Fertigstellung inkl. Testtag, Schulung und Abnahme:	30.07.2027

3. Abschlagszahlungen

AG und AN vereinbaren zu Abschlagszahlungen

☒ Ja, Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 14.2 ZVB Liefer für vom AN nachweislich erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen werden vereinbart.

☐ Nein, Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart.

4. Stoffpreisgleitung

AG und AN vereinbaren zur Stoffpreisgleitung

☐ Ja, die Stoffpreisgleitung gemäß dem Formblatt C_16 Stoffpreisgleitung wird vereinbart.

☒ Nein, eine Stoffpreisgleitung wird nicht vereinbart.

5. Produkthaftpflichtversicherung

AG und AN vereinbaren zur Produkthaftung gemäß Ziff. 12 ZVB Liefer

☒ Ja, der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung nach Ziff. 12 ZVB Liefer zu unterhalten.

☐ Nein, der AN hat keine Produkthaftpflichtversicherung nach Ziff. 12 ZVB Liefer zu unterhalten.

6. Sicherheitsleistung

AG und AN vereinbaren zur Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 16 ZVB Liefer:

☒ Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche gemäß Ziff. 16.1 ZVB Liefer ist zu erbringen.

☐ Nein, die Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 16.1 ZVB Liefer bis Ziff. 16.2 ZVB Liefer ist nicht zu erbringen.

7. Verjährung

AG und AN vereinbaren zur Verjährung der Mängelrechte Folgendes:

☒ Die Mängelrechte des AG verjähren in fünf Jahren ab Übergabe der jeweiligen Lieferung.

8. Vertretung

Der AG wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ausschließlich vertreten durch:

Rektorin Prof. Dr. Karla Pollmann

Der AG hat das Recht, die Vertreter zu ändern sowie bei Bedarf weitere Vertreter zu benennen.